

**Tarifvertrag für Auszubildende
bei der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (TVA-rnv)
vom 30. April 2008
in der Fassung vom 7. November 2020**

zwischen

der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH und den Allianzunternehmen (MV Mannheimer Verkehr GmbH, Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH, Verkehrsbetriebe Ludwigshafen GmbH, Rhein-Haardtbahn GmbH und Zentralwerkstatt für Verkehrsmittel Mannheim GmbH),

- vertreten durch den Arbeitgeberverband Nahverkehr e.V. (AVN) -
einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg und
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland

andererseits

wird

unter Verwendung des alle Geschlechter einbeziehenden generischen Maskulinums zur besseren Lesbarkeit der folgende Tarifvertrag für die Auszubildenden der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH abgeschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsumfang.....	3
§ 2 Berufsausbildungsvertrag, Nebenabreden.....	3
§ 3 Ärztliche Untersuchung.....	4
§ 4 Nebentätigkeiten.....	4
§ 5 Personalakten.....	4
§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit.....	5
§ 7 Ausbildungsentgelt.....	5
§ 8 Ausbildungsentgelt in besonderen Fällen.....	6
§ 9 Entschädigung bei Dienstreisen.....	6
§ 10 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit.....	6
§ 11 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung.....	6
§ 12 Erholungsurlaub.....	7
§ 13 Prüfungen.....	7
§ 14 Betriebliche Altersversorgung.....	8
§ 15 Arbeits- und Schutzkleidung, Körperschutz- und Ausbildungsmittel.....	8
§ 16 Vermögenswirksame Leistungen.....	8
§ 17 Sonderzahlungen.....	8
§ 18 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit.....	9
§ 19 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.....	10
§ 19a.....	10
§ 20 Zeugnis.....	10
§ 21 Ausschlussfrist.....	11
§ 22 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrags.....	11
Anlage 1.....	13

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsumfang

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die bei der rnv als Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden.
- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Schüler, Praktikanten, Diplomanden, DHBW-Studenten und Volontäre.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Für den Abschluss des Berufsausbildungsvertrages gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).
- (2) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
 - d) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - e) Dauer der Probezeit,
 - f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - g) Dauer des Erholungsurlaubs,
 - h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - i) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende bei der rnv sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebsvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) Die Probezeit beträgt 14 Wochen.

§ 3 Ärztliche Untersuchung

- (1) ¹Der Auszubildende hat sich vor der Einstellung vom Betriebsarzt auf seine körperliche Eignung untersuchen zu lassen. ²Bei jeder Einstellung findet ein Drogentest beim Betriebsarzt statt. ³Die Kosten dieser Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.
- (2) Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung – sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat – so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchungen nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

§ 4 Nebentätigkeiten

¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende der rnv rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Die rnv kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen der rnv zu beeinträchtigen.

§ 5 Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich

Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

- (2) Das Akteneinsichtsrecht steht auch der Jugendvertretung mit Zustimmung des Auszubildenden zu.
- (3) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Arbeitnehmer des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 8 MTV-rnv).
- (2) ¹Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben. ²Die Ausbildungsnachweise zum blockweisen Berufsschulunterricht sind während der Berufsschulzeit zu führen.
- (3) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (4) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

§ 7 Ausbildungsentgelt

- (1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt ist in der Anlage 1 geregelt. ²Die Auszubildenden erhalten ein vom Arbeitgeber finanziertes Maxx-Ticket.

- (2) Für die Auszahlung des Ausbildungsentgelts gilt die Regelung im MTV-rnv (§ 6 Abs. 2, S. 2) entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsentgelt nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung des Entgelts für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
- (4) ¹Alle Auszubildenden erhalten einen Essensgeldzuschuss in Höhe von 32,26 € monatlich. ²Der Betrag wird dynamisiert.

§ 8 Ausbildungsentgelt in besonderen Fällen

Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 3 BBiG verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

§ 9 Entschädigung bei Dienstreisen

¹Die Regelungen des MTV-rnv für Arbeitnehmer gelten entsprechend. ²Dies gilt auch für die Ablegung der in der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Prüfungen, soweit diese mit Mehrkosten gegenüber einem normalen Schulbesuch verbunden sind.

§ 10 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Es gilt § 15 MTV-rnv.

§ 11 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung

- (1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung für die Zeit der Freistellung gemäß § 15 BBiG fortzuzahlen.

- (2) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (Anlage 1) für insgesamt drei Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können.
- (3) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (4) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind (§ 17 MTV-rnv).

§ 12 Erholungsurlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen, die für die Beschäftigten bei der rnv gelten (§ 16 MTV-rnv). ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (Anlage 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.
- (3) Auszubildende dürfen während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 13 Prüfungen

- (1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.
- (2) Sobald dem Ausbildenden der Prüfungstermin bekanntgeworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Betriebliche Altersversorgung

Der Auszubildende hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des MTV-rnv (§ 20) entsprechend über die Versorgung der Arbeitnehmer bei der rnv.

§ 15 Arbeits- und Schutzkleidung, Körperschutz- und Ausbildungsmittel

- (1) Die Überlassung von Arbeitskleidung an Auszubildende richtet sich nach den in der rnv jeweils geltenden Bestimmungen.
- (2) Die rnv stellt den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung, die zur praktischen Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 16 Vermögenswirksame Leistungen

¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 6,65 € monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

§ 17 Sonderzahlungen

- (1) Es wird im Juni und im November je eine Sonderzahlung gewährt.

- (2) Anspruch auf die Sonderzahlung im Juni haben Auszubildende, die am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis stehen; Anspruch auf die Sonderzahlung im November haben die Auszubildende, die am 1. Dezember im Ausbildungsverhältnis stehen.
- (3) ¹Die beiden Sonderzahlungen betragen jeweils 50 v.H. des zustehenden Ausbildungsentgeltes (Anlage 1). ²Hat das Ausbildungsverhältnis erst nach dem 1. Januar bzw. 1. Juli begonnen, verkürzt sich die der Einstellung folgende Sonderzahlung um ein Sechstel für jeden Kalendermonat des Halbjahres, in dem das Ausbildungsverhältnis nicht bestanden hat.
- (4) ¹Bei Abschluss des Ausbildungsverhältnisses mit zumindest mit der Note „befriedigend“ bestandener Abschlussprüfung und Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, erhalten Auszubildende eine Prämie als Einmalzahlung. ²Sie beträgt bei der Abschlussnote „sehr gut“ 500 €, „gut“ 300 € und „befriedigend“ 100 €. ³Die Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 18 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

- (1) ¹Beabsichtigt die rnv, den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat sie dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis bei der rnv eintreten möchte.
- (2) Beabsichtigt die rnv keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat sie dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Betriebsrat sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung sind über eine beabsichtigte Übernahme zu informieren.

- (4) Auszubildende, die kurz vor Abschluss ihrer Ausbildung stehen, können sich auf interne Stellenausschreibungen bewerben und werden internen Bewerbern gleichgestellt.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Es gelten §§ 21 und 22 BBiG.

§ 19a

¹Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung mit einer Mindestnote von „befriedigend“ haben Auszubildende einen Anspruch auf Übernahme für mindestens ein Jahr, wenn eine entsprechende Stelle bei der rnv frei ist und sie persönlich hierfür geeignet sind. ²Sollte eine Stelle nicht frei sein, so werden die JAV und der Betriebsrat darüber informiert. ³Es findet ein gemeinsames Gespräch zwischen Geschäftsführung, JAV und Betriebsrat darüber statt.

§ 20 Zeugnis

¹Die rnv hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 21 Ausschlussfrist

Es gilt die Ausschlussfrist gemäß § 22 MTV-rnv.

§ 22 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrags

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt nach Unterzeichnung durch alle vertragsschließenden Parteien am 01.06.2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2024.
- (3) ¹Die Ausbildungsentgelte verändern sich zu demselben Zeitpunkt und um den-selben Vomhundertsatz, wie sich das jeweils gültige Ausbildungsentgelt des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD – Besonderer Teil BBiG für den Bereich der Kommunen (VKA)) verändert, ohne dass es einer besonderen Kündigung der Monatsentgelttabelle bedarf. ²Es gilt der jeweilige Rechtszustand des TVAöD – Besonderer Teil BBiG. ³Die zum 31.12.2024 gültigen Tabellenentgelte können frühestens unter Einhaltung der für die Entgeltregelungen des Tarifvertrages im öffentlichen Dienstes im Bereich der VKA geltenden Kündigungsfristen und -termine gekündigt werden. ⁴Einmalzahlungen, Sockel- bzw. Mindest- und Festbeträge und vergleichbare Regelungen, die im Rahmen eines Entgeltabschlusses zwischen den Tarifparteien des TVAöD – Besonderer Teil BBiG vereinbart werden, werden ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe übernommen. ⁵Sollten für eine Übernahme und Ausgestaltung vergleichbarer Regelungen spezifische Festlegungen zu treffen sein, werden die Tarifvertragsparteien umgehend in Verhandlungen hierüber eintreten.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. Die Tarifvertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart,

die den Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

Mannheim, den 7. November 2020

Arbeitgeberverband Nahverkehr e.V.

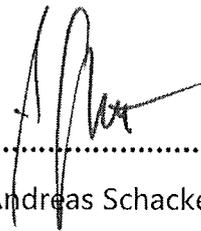


Dr. Uwe Gaßmann
Stellvertretender Geschäftsführer

ver.di - Landesbezirk Baden-Württemberg



Hanna Binder
Stv. Landesbezirksleiterin

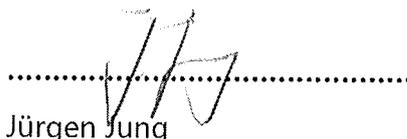


Andreas Schackert
Landesfachbereichsleiter Verkehr

ver.di - Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland



Michael Blug
Landesbezirksleiter



Jürgen Jung
Landesfachbereichsleiter Verkehr

Anlage 1

zum Tarifvertrag für Auszubildende bei der rnv GmbH (TVA-rnv)

Ausbildungsentgelt ab dem 01. April 2021 bis zum 31. März 2022

Im ersten Ausbildungsjahr 985,00 Euro

Im zweiten Ausbildungsjahr 1.035,00 Euro

Im dritten Ausbildungsjahr 1.085,00 Euro

Im vierten Ausbildungsjahr 1.135,00 Euro

Ausbildungsentgelt ab dem 01. April 2022

Im ersten Ausbildungsjahr 1.010,00 Euro

Im zweiten Ausbildungsjahr 1.060,00 Euro

Im dritten Ausbildungsjahr 1.110,00 Euro

Im vierten Ausbildungsjahr 1.160,00 Euro